

23./VI. 1915

**Anzeigepflicht der Druschergebnisse
in Ungarn.**

Budapest, 23. Juni (Privattelegramm). Das ungarische Amtsblatt veröffentlicht heute eine Verordnung des Gesamtministeriums, mit der angeordnet wird, daß alle diejenigen, die mit durch motorische Kraft getriebenen Dreschmaschinen und Dampfdreschmaschinen für sich oder andre aus der Ernte des Jahres 1915 Weizen, Roggen, Gerste oder Hafer dreschen, verpflichtet sind, über den Drusch gemeindeweise und nach Getreidearten genaue Aufzeichnungen zu führen, und die durch sie gedroschenen Weizen-, Roggen- und Haferquantitäten bei der Gemeindevorsteherung des Druschortes anzuzeigen.

Die Gemeindevorsteherungen sind verpflichtet, die Namensliste der in ihrem Sprengel wohnenden Dreschmaschineneigentümer, -pächter und -manipulanten binnen einer Woche, vom Datum dieser Verordnung, dem Landesstatistischen Amt einzusenden. Sie sind ferner verpflichtet, unter Disziplinarverantwortung die Druschmeldungen als streng vertraulich zu behandeln und sie in geschlosseneren Kuvert allwöchentlich mittels Post dem Landesstatistischen Amt zu übersenden.

Der Abschluß der Druscharbeiten ist dem letzt erwähnten Amt noch besonders anzuzeigen.

Diejenigen, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandeln, begehen eine Übertretung, auf die eine Strafsanktion von zwei Monaten Freiheitsstrafe und 600 K. Geldstrafe gesetzt ist.